

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern  
Telephon 3168 ○○○○○○○○○○○○ Postscheckkonto N° III 1366  
◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆ Erscheint monatlich ◆◆◆◆◆◆◆◆◆◆

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○○ Kapellenstrasse 6 ○○○○

## INHALT:

|                                                                | Seite |                                                                                     | Seite |
|----------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Schweizerischer Gewerkschaftskongress . . . . .             | 51    | 7. Vierte Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsbureaus . . . . . | 58    |
| 2. Der internationale Arbeiterschutz . . . . .                 | 51    | 8. Gewerkschaftliche Delegiertentagungen . . . . .                                  | 58    |
| 3. Ueber die Arbeitszeit in den Gewerben . . . . .             | 53    | 9. Aus schweizerischen Verbänden . . . . .                                          | 60    |
| 4. Die Erhöhung der Zölle und der V. S. K. . . . .             | 55    | 10. Volkswirtschaft . . . . .                                                       | 62    |
| 5. Die Organisation des internationalen Arbeitsamtes . . . . . | 56    | 11. Notizen . . . . .                                                               | 62    |
| 6. Arbeitslosenversicherung in Deutschland . . . . .           | 57    |                                                                                     |       |

## Schweizerischer Gewerkschaftskongress.

Der ordentliche Gewerkschaftskongress pro 1920 findet am 15., 16. und 17. Oktober 1920 in *Neuenburg*, im Grande salle de la Rotonde, statt.

Die vorläufige Traktandenliste sieht die Behandlung folgender Geschäfte vor:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Bureaus und der Mandatprüfungskommission.
3. Festsetzung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Bureaus.
4. Entgegennahme des Berichts des Bundeskomitees.
5. Organisation und Taktik.
6. Unsere Stellung zu den andern Verbänden der Unselbstständigerwerbenden.
7. Gewerkschaftsbund und Arbeiterbund.
8. Eventuell Statutenrevision.
9. Der internationale Arbeiterschutz.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund der Artikel 5, 6 und 7 der Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, die folgenden Wortlaut haben:

**Art. 5.** Der Gewerkschaftskongress findet alle drei Jahre statt, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der Zentralvorstände der Verbände mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder.

Die Einberufung des ordentlichen Kongresses erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Kongressortes drei Monate vorher durch den Gewerkschaftsausschuss.

**Art. 6.** Der Kongress setzt die Statuten fest, nimmt die Berichte über den Stand der Gewerkschaftsorganisation entgegen und bestimmt den Sitz des Bundeskomitees. Im übrigen befasst er sich mit solchen gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten, deren Behandlung im Interesse der gewerkschaftlichen Organisationen oder der allgemeinen Arbeiterbewegung geboten erscheinen.

Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vorher dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen.

Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. die Zentralvorstände;
2. die Sektionen der Verbände;
3. die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

**Art. 7.** Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weiteren Delegierten berechtigt. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei.

Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses sowie die lokalen Arbeitersekretäre und die Delegierten von Gewerkschaftskartellen haben am Kongress beratende Stimme.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

Die Verbände und deren Sektionen, wie die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle sind eingeladen, ihre Anträge zum Kongress sobald als möglich dem Bundeskomitee einzureichen. Anträge von einzelnen Mitgliedern werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder haben sich behufs Antragstellung an die Gewerkschaft zu wenden, deren Mitglied sie sind.

Bundeskomitee  
des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.



## Der internationale Arbeiterschutz.

Die Arbeit der Generalkonferenz der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes vom 29. Oktober bis Ende November 1919 liegt nun in einer Broschüre vor. Man muss zugeben, dass die Arbeit der Konferenz sehr umfassend gewesen ist, und wenn nun die Staatenmitglieder den Gesetzentwürfen und Empfehlungen der Arbeitskonferenz mit der gleichen Fixigkeit ihre Sanktion erteilen, dann ist der Arbeiterschutz auf guten Wegen. So wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, ist daran allerdings nicht zu denken. Und wenn einmal ein Parlament eine gute Stunde hat, so wird seine Absicht durch eine reaktionäre Sturmtruppe, die das stimmfähige Volk verhetzt und durch die Lauheit der Arbeiter selber, mit Hilfe des Referendums zunichte gemacht. Wir haben das erlebt beim Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, und müssen ähnliches befürchten beim Arbeitszeitgesetz für das Personal der Transportanstalten. Dessenungeachtet müssen wir der internationalen Gesetzgebung die grösste Aufmerksamkeit schenken. Es sollen die Vorlagen der Konferenz von Washington daher einer kurz orientierenden Besprechung unterzogen werden.